

Amtsbl. Lbg. Nr. 4 v. 15. 2. 1985

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 14. Dezember 1984

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
Rathert

**Verordnung des Landkreises Celle über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtbiotop am Aasbruche“
in der Gemeinde Hermannsburg.
vom 14. Dezember 1984**

Aufgrund der §§ 28, 29, 30 und 54 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 14.12.1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Hermannsburg, Gemarkung Hermannsburg, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

Er umfaßt die Flurstücke 182 tlv., 183 tlv., 698/184 tlv., 313/1 tlv., 1263/313 tlv., 1264/313 tlv. der Flur 1, Gemarkung Hermannsburg.

Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus dem auf Seite 39 mitveröffentlichten Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 3.200, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines Flachgewässerbiosphärens mit angrenzender feuchter Grünland-Brache sowie der entsprechenden Lebensgemeinschaften;
2. Sicherung des Feuchtbiosphärens als Rückzugs- und Wiederausbreitungszelle für die entsprechenden in der Umgebung vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet und seine Lebensgemeinschaften stören, beeinträchtigen, gefährden oder zerstören können.
2. Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
 - b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art;
 - c) der Einsatz von Pestiziden aller Art;
 - d) das Betreten oder Befahren des Gebietes;
 - e) Hunden und anderen Haustieren Zutritt zu gewähren;
 - f) Pflanzen und Tiere einzubringen;
 - g) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - h) Feuer anzuzünden;
 - i) zu reiten;
 - j) die Jagd auf Vögel sowie die Errichtung von sonst üblichen jagdlichen Einrichtungen wie Hochständen, Wildäcker, Fütterungen usw.;
 - k) Abwässer aller Art oder Dünger einzubringen.

§ 5

Ausnahmen

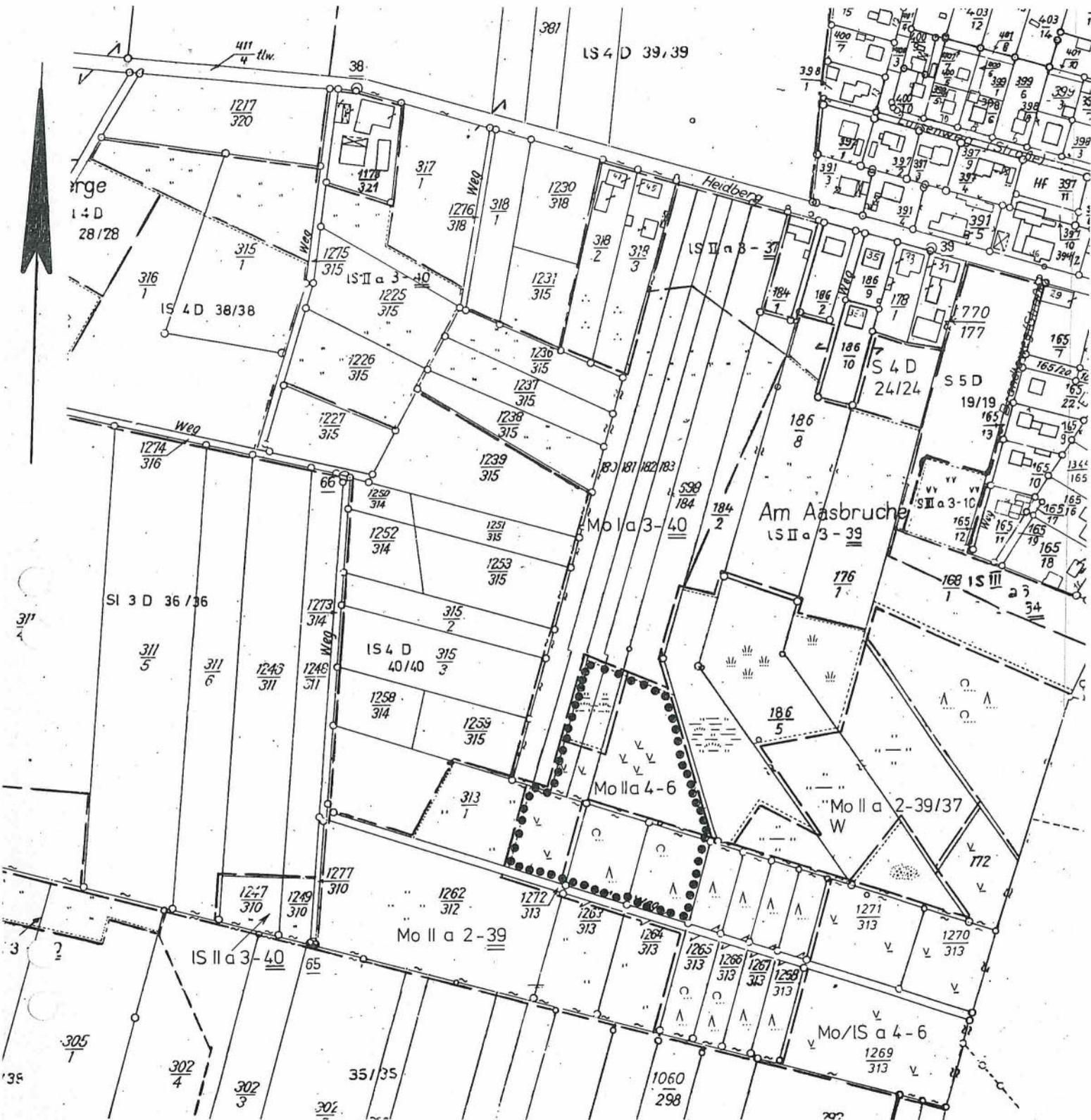
Von den Verböten des § 4 dieser Verordnung werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer, die Besitzer oder die Nutzungsberechtigten;
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verböten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn



Geschützter Landschaftsbestandteil

"FEUCHTBIOTOP AM AASBRUCHE"

Auszug aus dem Flurkartenwerk zur Verordnung des Landkreises

Celle vom 14.12.1984

Grenze des Schutzgebietes

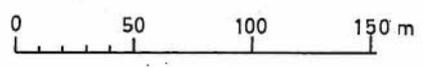
Gemeinde : Hermannsburg

Gemarkung: Hermannsburg

Flur 1

Maßstab 1 : 3200

Stand 23.01.1985



Dem Landkreis Celle ist die Vervielfältigung mit Bescheid des Katasteramtes vom 23.01.1985 unter den schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. Az.: A 194/85

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 14. Dezember 1984

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
Rathert

Verordnung des Landkreises Celle über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet an den Beekwiesen“ in der Samtgemeinde Eschede.

vom 14. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 28, 29, 30 und 54 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 14.12.1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Samtgemeinde Eschede, Gemarkung Scharnhorst, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,25 ha.

Er umfaßt Teile des Flurstücks 187/91, Flur 4, Gemarkung Scharnhorst.

Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus dem auf Seite 41 mitveröffentlichten Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 2.133,3, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines Flachgewässerbiotops mit angrenzender feuchter Grünland-Brache sowie der entsprechenden Lebensgemeinschaften;
2. Sicherung des Feuchtbiotops als Rückzugs- und Wiederausbreitungszelle für die entsprechenden in der Umgebung vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet und seine Lebensgemeinschaften stören, beeinträchtigen, gefährden oder zerstören können.
2. Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
 - b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art;
 - c) der Einsatz von Pestiziden aller Art;
 - d) das Betreten oder Befahren des Gebietes;
 - e) Hunden und anderen Haustieren Zutritt zu gewähren;
 - f) Pflanzen und Tiere einzubringen;
 - g) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - h) Feuer anzuzünden;
 - i) zu reiten;
 - j) die Jagd auf Vögel sowie die Errichtung von sonst üblichen jagdlichen Einrichtungen wie Hochständen, Wildäcker, Fütterungen usw.;
 - k) Abwässer aller Art oder Dünger einzubringen.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer, die Besitzer oder die Nutzungsberechtigten;
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn